



© Parlamentsdirektion / Christian Hlka

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist von den drei klassischen Zweigen der Sozialversicherung der unspektakulärste. Dies schlägt sich auch im ASVG und in seinen Novellen nieder. Als Abgeltung der Unternehmerhaftpflicht konstruiert, kam und kommt bei ihr das Kausalitätsprinzip – der Zusammenhang von Leistung und einem mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Unfall oder einer Berufskrankheit – am stärksten zur Geltung. Seine Durchbrechung, etwa mit der Öffnung der Unfallversicherung für Schüler und Studenten mit der 32. Novelle, bedeutete daher einen neuen Weg. Diese Entfernung von der ursprünglichen Idee, sosehr sie durch die gesellschaftliche Entwicklung angezeigt war, genauso wie später die Einbeziehung auch der Kinder, die ein verpflichtendes Kindergartenjahr absolvierten, dieser Abgang vom Kausalitätsprinzip, wie er insbesondere in den 1980-er Jahren von Sozialminister Alfred Dallinger überlegt wurde, brachte und bringt den Zweig der Unfallversicherung als solchen ins Wanken. Damit müsste man sich auch von der Form der Finanzierung (die Unfallversicherung wird von den Arbeitgebern getragen) verabschieden. Dies brächte in weiterer Folge die gesamte Konstruktion der Sozialversicherung, basierend hauptsächlich auf dem Faktum der Erwerbstätigkeit, finanziert durch Beiträge

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in Diskussion. Die Unfallversicherung fungiert in der Geschichte auch immer wieder als Finanzier für Kranken- und Pensionsversicherung, teils geht es um Abgeltung von Ersatzleistungen, teils darum, Helfer in finanziellen Schwierigkeiten zu sein.

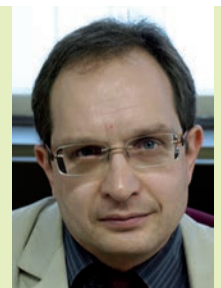
Auch in der Unfallversicherung schlägt sich schließlich die Entwicklung der Sozialversicherung – auch im Leistungsspektrum – nieder: von der ursprünglichen Idee der Unfallrente nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten – wobei jedoch im ASVG die Unfallverhütung immer schon Teil der Aufgaben war – hin zu Vorbeugen und Rehabilitation, ein Wort, das, im Stammgesetz noch „Berufsfürsorge“ genannt, mit der 9. Novelle ins ASVG Eingang fand, bis hin zur beruflichen Rehabilitation.

Pensionsversicherung

Vom Nachziehen der Altrenten zum Pensionsanpassungsgesetz

Auch in der Pensionsversicherung zeigt sich deutlich, dass das ASVG und seine Novellierungen Ausfluss des politisch Machbaren sind. Die Väter des Gesetzes wussten, dass auch die Pensionen vor dem 1. Jänner 1956 auf das Niveau der ASVG-Pensionen angehoben werden müssten, der Gewerkschaftsbund hatte es auch

Teil 1 des Artikel erschien in der Ausgabe 1-2016 der „Sozialen Sicherheit“.



Dr. Guenther Steiner ist Politikwissenschaftler und Historiker am Institut für Konfliktforschung in Wien.

in seinem Gutachten gefordert, dies war allerdings zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des ASVG nicht durchsetzbar. Die folgenden Jahre und die ersten Novellen waren daher im Bereich der Pensionsversicherung geprägt von der Erhöhung dieser sogenannten „Altrenten“, was ebenso Ausfluss eines politischen Kompromisses war, weil es vor allem, wie die 1. Novelle beweist, an der Frage hing, wie viel Geld man dafür aufwenden wollte. So wurden die 1., die 3. und die 5. Novelle zu Etappen der Erhöhung der Altrenten. Zu einer Neubewertung der Pensionen, auch der ASVG-Pensionen, entschloss man sich erst mit der 8. Novelle Ende 1960. Dies allerdings wieder zum Stand 1959, sodass man mit der 13. und 14. Novelle abermals Anpassungsschritte setzen musste. Die 8. Novelle brachte überdies die Einführung einer 14. Rente in der Pensionsversicherung sowie eine vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer. Die 8. Novelle brachte schließlich auch, und dies ist vor dem Hintergrund der Diskussion um die Ruhensbestimmungen bei der Schaffung des ASVG bemerkenswert, die Aufhebung der §§ 90 bis 93, die das Ruhen beim Zusammentreffen mehrerer Renten- und Pensionsansprüche bzw. Ansprüche auf einen Versorgungsgenuss regelten. Der Verfassungsgerichtshof hatte den § 93 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben.¹ Da die Begründung auch für die anderen drei Artikel hätte gelten können, hob man diese auch auf.

Eine entscheidende Frage bei der Dynamisierung der Pensionen war jene des Index, den man heranziehen wollte. Sollten die Pensionen nach der Kaufkraft erhöht werden, wie dies die ÖVP wollte, oder sollten die Rentner und Pensionisten auch an der Lohnsteigerung der Aktiven partizipieren, wie dies die SPÖ vorsah? Am 28. April 1965 wurde das *Pensionsanpassungsgesetz*² vom Nationalrat verabschiedet. Die Anpassung der Renten und Pensionen erfolgte auf zwei Arten: Die zukünftig anfallenden Dauerleistungen wurden durch die sogenannte Richtzahl angepasst, die nach der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen jährlich neu berechnet wurde. (Sie entsprach daher nicht exakt der Entwicklung der Löhne und Gehälter, da die Richtzahl auch die Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigte. Die Richtzahl diente indirekt auch der Weiterentwicklung der Höchstbeitragsgrundlage). Bereits zuerkannte Leistungen wurden durch den Anpassungsfaktor valorisiert. Ein 16-köpfiger Beirat erstellte ein Gutachten über die Anpassung der Renten und Pensionen mit Bedachtnahme auf die volkswirtschaftliche Lage sowie auf die Situation der Pflichtversicherten und der

Leistungsberechtigten aus der Pensionsversicherung, auf dessen Grundlage der Bundesminister für soziale Verwaltung jährlich den Anpassungsfaktor festsetzte. Dieser Anpassungsfaktor konnte, musste jedoch nicht gleich der Richtzahl sein. Die Verordnung des Sozialministers musste zusätzlich von der Regierung und vom Hauptausschuss des Nationalrats gebilligt werden.³ Mit dem Pensionsanpassungsgesetz wurde auch die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und der Pensionsversicherung dynamisiert.⁴

Die Verbesserungen in der Pensionsversicherung – und in der Sozialversicherung im Allgemeinen – waren Ausfluss der wirtschaftlichen Lage. In der Zeit von 1953 bis 1962 wuchs das Bruttoinlandsprodukt real um 73 Prozent, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 6,3 Prozent entsprach. Im Wachstum je Einwohner lag Österreich damit an der Spitze der europäischen OECD-Länder.⁵ Einer der Gründe für den wirtschaftlichen Erfolg war das äußerst vorteilhafte soziale Klima, das nicht zuletzt durch die Leistungen der Sozialversicherung geschaffen wurde. „*Ganz generell lässt sich sagen, dass in dieser Periode das hohe gegenseitige Vertrauen der Sozialpartner, also Sozialkapital, entstanden ist, welches die Lösung vieler wirtschaftspolitischer Probleme vereinfacht habe.*“⁶ In diesem Zusammenhang ist auch die Erhöhung der Witwenrente zu nennen.

Die Frage der Finanzierung der Pensionen

Diese Leistungsausweitungen im „goldenen Zeitalter“ der Sozialversicherung brachten späterhin Probleme. Auch das Problem, dass Arbeitslosigkeit in die Pension ausgelagert wurde. Spätestens Anfang der 1980-er Jahre wurde die Frage der Finanzierung der Pensionsversicherung virulent. Auch dies hatte seine Gründe in der wirtschaftlichen Lage, konkret einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Die 39. ASVG-Novelle war die erste, die einschneidende Kürzungen im Bereich der Pensionsversicherung brachte. Die Ruhensbestimmungen, bislang immer Gegenstand einer Lockerung, wurden verschärft. Der Ausnahmegrund des Vorliegens von 540 Beitragsmonaten ab Vollendung des 65. Lebensjahres, der erst 1973 wirksam geworden war, wurde wieder abgeschafft. Ebenso markant: Der Zuschlag zur Alterspension bei unselbständiger Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezugs sowie die Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs – erst mit der 29. Novelle ins Gesetz gekommen – wurden wieder abgeschafft. Schließlich verfügte die Novelle

1 Vgl. Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge, Erk. 3836 vom 5. Dezember 1960, B142/1960.

2 PAG, BGBl. 96/1965.

3 Othmar Rodler, Pensions- und Rentendynamik ab 1966, in: Soziale Sicherheit, Mai 1965, S. 139–151, hier S. 141 ff.

4 Vgl. PAG, BGBl. 96/1965, Art. I Z 14.

5 Felix Butschek, Österreichische Wirtschaftsgeschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Auflage, Wien – Köln – Weimar 2012, S. 299.

6 Butschek, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 299.

den Ausschluss des Anspruchs auf Alterspension bei Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung am Stichtag; auch diese Regelung war erst kurz zuvor gelockert worden. Gleichzeitig enthielt die Novelle die Erweiterung des Berufsschutzes bei Feststellung der Invaliderität (Berufsunfähigkeit) für alle Gruppen von Arbeitern und Angestellten ab Vollendung des 55. Lebensjahres.

Die 40. und die 44. Novelle

Die 40. ASVG-Novelle vom 14. Oktober 1984 stellte daher die Pensionsbemessung auf neue Beine: Der Grundbetrag wurde abgeschafft. Der Steigerungsbetrag war nunmehr abhängig von der Anzahl der Versicherungsmonate (max. 540) und betrug für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9 % und vom 361. bis zum 540. Monat 1,5 % der Bemessungsgrundlage. Lag der Stichtag vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöhte sich der Steigerungsbetrag für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 % mit der Maßgabe, dass der so ermittelte Prozentsatz 50 nicht überstieg (Zurechnungszuschlag). Der Steigerungsbetrag erhöhte sich, mit Einschränkungen, außerdem bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind um den Kinderzuschlag im Ausmaß von 3 % der höchsten Bemessungsgrundlage. Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührte kein Kinderzuschlag. Der Bemessungszeitraum wurde schrittweise von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres blieben unverändert.⁷

Was man im Jahr 1955 bewusst als eine Art Grundversicherung eingeführt hatte, wurde nun als ungerecht empfunden. Die Rückkehr zur Durchrechnung, wie es sie vor dem ASVG gab, wurde als eine Maßnahme zur nachhaltigen Sicherung des Pensionssystems gesehen. In ihrer Regierungserklärung hatte sich die neue große Koalition aus SPÖ und ÖVP im Jänner 1987 zum Zwecke der Budgetkonsolidierung zu einer Stabilisierung der Sozialausgaben und einer Neuordnung des Gesundheitswesens verpflichtet.⁸ Ebenso bekannte sie sich zu einer Reform des Pensionssystems.⁹

„Die demographische und wirtschaftliche Entwicklung, wie sie zur Zeit der Einführung des geltenden Pensionsversicherungssystems im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kennzeichnend war, hat sich seither entscheidend geändert. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf die



Bildarchiv HVB

österreichischen Verhältnisse, sondern gilt entsprechend auch für alle Industriestaaten. Die Umschichtung der Bevölkerungspyramide und die rasante Steigerung der Zahl der Pensionsbezieher machen es notwendig, das Finanzierungssystem für unsere Pensionsversicherung in einer Weise zu ändern, daß die Sicherung der Pensionen auch über die 90er Jahre hinaus gewährleistet ist. Auch wenn durch die Maßnahmen der 40. Novelle zum ASVG bereits ein wesentlicher Beitrag in dieser Richtung zur Entlastung der Bundesfinanzen geleistet wurde, ist das der Hauptgrund für die Pensionsreform“¹⁰,

hieß es daher in der Regierungsvorlage zur 44. ASVG-Novelle¹¹, die am 25. November 1987 vom Nationalrat verabschiedet wurde. Markanteste Maßnahme dieser Novelle war die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraums nach Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person auf bis zu 180 Versicherungsmonate. Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres wurde durch eine Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres mit einer zehnjährigen Bemessungszeit ersetzt. Damit soll die zweite Bemessungsgrundlage an jene für die Selbständigen-Pensionsversicherung angeglichen werden. Die Verlängerung des Bemessungszeitraums auf 40 Jahre, in Schritten, wurde schließlich mit der Pensionsversicherungsreform 2003 verfügt. Die 40. und die 44. Novelle gelten gewissermaßen als der Auftakt zu den Pensionsreformen.

Die Schwierigkeiten der Finanzierung des Pensionssystems vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosigkeit führten zu Überlegungen alternativer Finanzierungsmodelle in Form einer Wertschöpfungsabgabe, also der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht nach der Lohnsumme der Versicherten

Mit der 40. Novelle wurde der Grundbetrag abgeschafft und die Pensionsbemessung auf neue Beine gestellt.

⁷ Vgl. 40. ASVG-Novelle, BGBl. 484/1984, Art. II Z 17 u. 18.

⁸ Regierungserklärung, Sten. Prot. NR, XVII. GP, 28. Jänner 1987, S. 33 f.

⁹ Regierungserklärung, Sten. Prot. NR, XVII. GP, 28. Jänner 1987, S. 39 f.

¹⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 44. ASVG-Novelle, Sten. Prot. NR, XVII. GP, Nr. 324 der Beilagen, S. 20.

¹¹ 44. ASVG-Novelle, BGBl. 609/1987.

allein, sondern nach der gesamten Wertschöpfung eines Unternehmens. Personalintensive Betriebe sollten damit zu Lasten kapitalintensiver entlastet werden. Diese Idee stieß jedoch auf heftigen Widerstand und wurde wohl auch durch den Tod von Sozialminister Alfred Dallinger nicht weiterverfolgt, wird aber gerade in jüngster Zeit wieder als Alternative in die Diskussion eingebracht.

Pensionsreformen der 1990er Jahre

„Offen blieb in der Pensionsreform 1988 die Aufbringung der für die Finanzierung der Pensionsversicherung notwendigen Mittel ab dem Jahr 2000“¹², hieß es denn auch in der Regierungsvorlage zur 51. ASVG-Novelle¹³, die die Pensionsreform 1993 beinhaltete. Beschlossen wurde die Novelle am 13. Februar 1993. Sie brachte eine Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage. Nunmehr wurden die „besten 15 Jahre“ (180 Beitragsmonate) für die Berechnung berücksichtigt.¹⁴ Ebenso wurde die Pensions- „Nettoanpassung“ geschaffen. Das Pro-Kopf-Einkommen der Pensionisten nach Abzug von SV-Beiträgen sollte sich grundsätzlich im Gleichklang mit dem Pro-Kopf-Einkommen der versicherten Arbeitnehmer entwickeln. Alt- und Neupensionen wurden nach den gleichen Grundsätzen behandelt. Beitragserhöhungen dämpften daher in Hinkunft auch die Pension der Pensionisten und nicht nur das Nettoeinkommen der Aktiven.¹⁵ Weitere wesentliche Maßnahmen waren die Erweiterung des Katalogs der Ersatzzeiten um Zeiten der Kindererziehung im Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt und die Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung bei gleichzeitiger Aufhebung der Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung/-pflege) und über den Kinderzuschlag. Im Unterschied zu bisher 180 Beitragsmonaten für die Erlangung der Alterspension genügte nun das Vorliegen von 300 Versicherungsmonaten ab 1956, was vielen Frauen den Zugang zur Pension ermöglichte. Außerdem wurde eine Gleitpension als Teilpension nach Erreichung des Frühpensionsalters bei reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit eingeführt. Die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung war Reaktion auf die sich verändernde Arbeitswelt.

Mit der 54. ASVG-Novelle wurden alle Erwerbstätigen in die Sozialversicherung einbezogen.

Auf der Regierungsklausur in Rust im Juni 1997 kündigte Bundeskanzler Viktor Klima eine Pensionsreform an. Auf der Basis der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe fasste der Ministerrat am 24. Juli 1997 folgende Begleitmaßnahmen zu den Budgets 1998 und 1999 im Bereich der Sozialversicherung:

1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung
2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung
3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrads der Selbständigen
4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für arbeitsmarktbedingte Mehraufwendungen der Pensionsversicherung
5. Vorziehung der jährlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage
6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters¹⁶

Das Ergebnis der Diskussion fand sich in der 54. ASVG-Novelle im Rahmen des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997. Nun wurden alle Erwerbstätigen, auch die geringfügig Beschäftigten, in die Sozialversicherung einbezogen. Die Ausnahmen von der Pflichtversicherung, etwa für nebenberuflich tätige Künstler, Sportler, Erwachsenenbildner oder Kolporteure, wurden weitgehend gestrichen. Alle selbständig Erwerbstätigen wurden in das GSVG einbezogen, die Unfallversicherung der „Neuen Selbständigen“ wurde im ASVG geregelt.¹⁷ Bei den geringfügig Beschäftigten wurde ein pauschalierter Dienstgeberbeitrag eingeführt.¹⁸ Mit ihrer Einbeziehung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden und geringfügige Dienstverhältnisse für Dienstgeber unattraktiver gemacht werden.¹⁹ Parallel dazu wurden landwirtschaftliche Nebengewerbe der Pflichtversicherung nach dem BSVG unterworfen. Die Zahl der beitragsleistenden Pensionsversicherten erhöhte sich durch die Einbeziehung 1999 gegenüber 1998 um rund 60.000 Versicherte. Dem stand ein Zuwachs von rund 25.000 Pensionsleistungen gegenüber.²⁰

Die Pensionsreform 2000

Die ÖVP-FPÖ-Koalition setzte vor allem im Bereich der Pensionsversicherung deutliche Akzente. Am 6. Juli 2000 wurde das Sozialrechts-Änderungsge-

12 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur 51. ASVG-Novelle, Sten. Prot. NR, XVIII. GP, Nr. 932 der Beilagen, S. 34.

13 51. ASVG-Novelle, BGBl. 335/1993.

14 Bericht über die soziale Lage 1992, S. 204.

15 Bericht über die soziale Lage 1992, S. 203.

16 Vgl. Herbert Choholka, Neuerungen in der Sozialversicherung der Unselbständigen, in: Soziale Sicherheit, Jänner 1998, S. 5–9, hier S. 5 sowie: Walter Pöltner, Friedrich Wirth, Reformmaßnahmen in der Sozialversicherung – Begutachtungsverfahren, in: Soziale Sicherheit, September 1997, S. 773–782, hier S. 774 ff.

17 Bericht über die soziale Lage 1997, S. 176.

18 Bericht über die soziale Lage 1998, S. 53.

19 Bericht über die soziale Lage 1997, S. 177.

20 Bericht über die soziale Lage 1998, S. 54.

setz 2000 (SRÄG 2000)²¹ verabschiedet. Das Gesetz enthielt, bezogen auf die Pensionsversicherung, folgende wesentliche Änderungen:

- Einführung von Regelungen über Zielvereinbarungen und Controlling in der Sozialversicherung: Dazu wurde beim Hauptverband eine Controllinggruppe als eigener Verwaltungskörper geschaffen.
- In der Pensionsanpassung wurde ein Wertausgleich in Form einer Einmalzahlung zur Pension eingeführt. Seine Höhe wurde per Verordnung festgelegt.
- Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung wurde in eine Expertenkommission „zur langfristigen Pensionssicherung“ umgewandelt, die regelmäßig einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erstatten hatte.
- Das Anfallsalter bei den vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer sowie bei der Gleitpension wurde stufenweise um jeweils 18 Monate bis 2002 angehoben. Männer, die vor dem 1. Oktober 2000 60 Jahre, und Frauen, die vor diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt wurden, waren von der Anhebung nicht betroffen.²² Ebenso nicht vom erhöhten Abschlag bei frühzeitigem Pensionsantritt.²³ Weiters wurde festgelegt, dass diese Maßnahme bei Langzeitversicherten (Männer mit 45 Beitragsjahren, Frauen mit 40 Beitragsjahren), die dem Pensionsalter nahe sind, nicht galt. Damit wurde die sogenannte „Hacklerpension“ eingeführt.
- Der Leistungsabschlag bei Pensionsantritt vor der Erreichung des Regelpensionsalters wurde von zwei auf drei Steigerungspunkte pro Jahr vor Erreichung des Regelpensionsalters erhöht; das Höchstausmaß der Verminderung wurde in Etappen von 10 auf 10,5 Steigerungspunkte oder 15 % der Pension erhöht. Umgekehrt wurde der Leistungszuschlag auf 4 % der Gesamtbemessungsgrundlage für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension erhöht. Damit wurde das Bonus-Malus-System ausgebaut.
- Die Bestimmungen über das Ausmaß der Witwen-/Witwerpension wurden geändert; insbesondere wurde der Hundertsatz der Berechnung der Pension nach unten mit null begrenzt, es wurde eine Leistungsobergrenze eingeführt und der „Schutzbetrag“ auf 20.000,- öS erhöht. Erreichte die Summe aus Witwenpension und eigenem Einkommen diesen Betrag nicht, so war die Hinter-

bliebenleistung bis auf 60 % zu erhöhen. Überschritt die Summe aus eigenem Einkommen und Pension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage, verminderte sich die Hinterbliebenleistung um den Überschreibungsbetrag bis auf null.²⁴

Die Pensionsreform 2000 wollte vor allem den immer stärkeren Trend zur Frühpension eindämmen.²⁵

Die Pensionssicherungsreform 2003

Die nächste Stufe erfolgte mit der Pensionssicherungsreform 2003, die am 11. Juni 2003 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 beschlossen wurde. Die Eckpunkte derselben, bezogen auf das ASVG, waren:

- Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen und Übertragung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit als „Altersübergangsgeld“ in das Arbeitslosenversicherungsrecht; Auslaufen der Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, indem das Anfallsalter etappenweise bis zum Regelpensionsalter hinaufgesetzt wurde, sowie Abschaffung der Gleitpension;
- Schrittweise Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraums auf 40 Jahre und Normierung, dass sich die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen grundsätzlich um Kindererziehungszeiten im Ausmaß von höchstens 36 Monaten pro Kind sowie um Betreuungszeiten im Rahmen der Familienhospizkarenz vermindert;
- Schrittweise Verringerung des Steigerungsbetrags pro Versicherungsjahr auf 1,78 % sowie Erhöhung des Leistungszuschlags und des Leistungsabschlags um jeweils 4,2 % pro Jahr;
- Schaffung einer besonderen Langzeitversicherungs(früh)pension für Personen, die mehr als die Hälfte der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben hatten (Schwerarbeitspension). Die entsprechende Verordnung, die bestimmte, welche Tätigkeiten als besonders belastend zu gelten hatten, die Schwerarbeitsverordnung, wurde vom Sozialminister am 9. März 2006 unter BGBl. II 104/2006 kundgemacht.
- Deckelung der Leistungsdämpfung aufgrund der neuen Rechtslage gegenüber der Rechtslage zum 31.12.2003 mit 10 %.
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ab 2004 um jährlich 2 %, bis 150 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht sind

Mit der Pensionsreform 2003 wurde die schrittweise Durchrechnung des Bemessungszeitraumes eingeführt.

21 SRÄG 2000, BGBl. I 101/2000, Art. 1.

22 Bericht über die soziale Lage 1999, S. 68.

23 Bericht über die soziale Lage 1999, S. 68.

24 Vgl. SVÄG 2000, BGBl. I 101/2000, 1. Teil, Art. 1 sowie Bericht über die soziale Lage 1999, S. 69.

25 Vgl. Pinggera et al., Das neue Pensionsrecht, S. 21.



Bildarchiv HVB

- Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (24 Monate als Beitragszeiten) sowie des Präsenzdienstes;
 - Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten: Möglichkeit, mehr Monate nachzukaufen und
 - Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in Haushalten mit Partner(inne)n auf 1.000 Euro²⁶
- Ebenso wurde die langfristige Finanzierung im Gesetz verankert und es wurde eine neue Form der Pension, die Gleitpension, geschaffen. Sukzessive wurde der Zugang zur Frühpension eingeschränkt und das Bonus-Malus-System ausgebaut. Das Ziel der Einschränkung der Frühpension und der Anhebung des Pensionsantrittsalters verfolgten auch die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension und die Einführung eines Rehabilitationsgeldes mit der 78. ASVG-Novelle²⁷. Die Regelung für Langzeitversicherte und die Schwerarbeitspension wurden als Instrumente zur Erhöhung der Treffsicherheit eingeführt. Auch die Witwen-/Witwerpension wurde dem eigenen Einkommen des Hinterbliebenen angepasst. Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen wurde im Gesetz festgeschrieben.

Pensionsharmonisierung

Die ÖVP-FPÖ-Regierung verfolgte überdies den Ansatz des Aufbaus bzw. der Stärkung einer zweiten und dritten Säule neben der staatlichen Pension sowie jenen der Harmonisierung der Pensionssysteme, was gesetzestechisch seinen Ausdruck in einem eigenen „Allgemeinen Pensionsgesetz“ im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetzes²⁸ außerhalb des ASVG fand. Mit diesem Gesetz wurde auch ein Nachhaltigkeitsfaktor im Sinne der demografischen

Entwicklung in die Pensionsanpassung eingeführt. Der Transparenz diene schließlich auch die Einführung des Pensionskontos.

Die letzten Jahre sind im Bereich der Pensionsversicherung geprägt von einem Wandel im Bewusstsein und vom Ansatz, die Versicherten länger im Berufsleben zu halten. „Rehabilitation vor Pension“, auch vor dem Hintergrund, das tatsächliche Pensionsantrittsalter zu heben. Hierin spiegelt sich auch eine Veränderung des Bewusstseins gegenüber dem Ansatz früherer Tage, Arbeitslosigkeit und Invalidität in die Pension auszulagern.

Das ASVG – Seismograf sozioökonomischer Entwicklungen

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz war in seiner 60-jährigen Geschichte ein Seismograf für gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen. Es vollzog diese, es trug umgekehrt zur Veränderung des Bewusstseins und zum sozialen Ausgleich bei und spielte eine Vorreiterrolle. Gerade weil es so oft geändert werden muss, ist es so schwer, es selbst grundsätzlich zu ändern. Ein anderer Grund dafür ist, dass das Feld der Sozialversicherung immer noch politisch umkämpft ist. Das ASVG ist so gesehen sehr dynamisch und gleichzeitig ein schwerfälliger Tanker. Es war bei der Beschlussfassung eigentlich ein Provisorium auf dem Weg zu einer gänzlichen Neuordnung der Sozialversicherung. Den Vätern des Gesetzes war schon bewusst, dass es auf Eckpunkten fußte, die damals schon rund 70 Jahre alt waren. Eine der großen Leistungen des ASVG war 1955 die Konsolidierung und damit die übersichtlichere Gestaltung des Sozialversicherungsrechts. Heute ist das ASVG selbst schon unübersichtlich geworden. Nichtsdestotrotz leistet es noch immer gute Dienste, wie auch in den 60 Jahren davor. Man kann argumentieren, dass Provisorien in Österreich gute Tradition haben, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist ein Beispiel dafür. Man kann auch sagen, dass man bisher trotz aller Kritik nicht wirklich etwas Besseres gefunden hat.

Aus Anlass der 60. Wiederkehr des Inkrafttretens des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat der Autor im Auftrag des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Publikation mit dem Titel „60 Jahre Allgemeines Sozialversicherungsgesetz. Der Sozialstaat ist die wichtigste Erfindung des 20. Jahrhunderts“ verfasst, die im Dezember 2015 erschienen ist.

²⁶ Vgl. Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I 71/2003,

²⁷ 78. ASVG-Novelle, BGBl. I 3/2013

²⁸ Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I 142/2004.